

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Für Rechtssicherheit und eine lebendige Hauptversammlung – Reformbedarf im Beschlussmängelrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts ist ein juristisches und rechtspolitisches Dauerthema, das mit der Einführung des Freigabeverfahrens (§ 246a AktG) zur Entschärfung „räuberischer Aktionärsklagen“ bereits eine beachtliche Fortentwicklung erfahren hat. Die Reformdebatte in Praxis, Wissenschaft und Rechtspolitik ist damit aber längst nicht abgeschlossen.

Zentrales Ziel ist dabei die Missbrauchsbekämpfung, der mit dem Freigabeverfahren bereits begegnet werden sollte, und gleichzeitig auch die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Ermöglichung einer lebhaften Debatte zwischen Aktionären und Unternehmensverwaltung im Rahmen einer Hauptversammlung.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung virtueller Hauptversammlungen für Aktiengesellschaften hat sich erneut gezeigt, dass sich das geltende Beschlussmängelrecht als Hindernis für einen gewünschten offenen Austausch zwischen Vorstand und Aktionären darstellt, das auch durch das Freigabeverfahren nicht hinreichend beseitigt wird. Die stets geforderte offene und lebendige Debattenkultur in deutschen Hauptversammlungen ist nicht realisierbar, wenn den Unternehmen bei der Auskunftserteilung weiterhin umfängliche rechtliche Risiken auferlegt werden, insbesondere in Hinblick auf die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse.

Die rückwirkende Unwirksamkeit eines gerichtlich festgestellten Beschlussmangels stellt Unternehmen oftmals vor Probleme, da es im klassischen Beschlussmängelrecht keine Rechtsfolgendifferenzierung gibt und die Anfechtung eines Beschlusses mit der Behauptung seiner Rechtswidrigkeit die Eintragung desselben im Handelsregister verhindert, solange das Klageverfahren nicht beendet ist (§ 21 Abs. 1 FamFG).

Hinzu treten weitere Strukturelemente des Beschlussmängelrechts, die in der Kombination besondere Schärfe und auch Missbrauchspotential bergen:

Jeder Aktionär kann ohne Rücksicht auf die Beteiligungshöhe und Beschlussmehrheiten Beschlussmängel geltend machen, ein substanzielles Kostenrisiko für den klagenden Aktionär besteht so gut wie nicht und jeder Beschlussfehler einschließlich Mängel bei der Informationserteilung führt ohne Rücksicht auf die tatsächliche Bedeutung für die konkrete Beschlussfassung zur rückwirkenden Unwirksamkeit des angefochtenen Beschlusses.

Das damit einhergehende Problem missbräuchlicher Klagen sog. „räuberischer Aktionäre“ ist hinlänglich bekannt und wird seit Jahren intensiv diskutiert. Diesbezüglich gilt es nun, das geltende Beschlussmängelrecht und seine Schwächen zu evaluieren und entsprechend erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Dabei geht es auch darum, zu vermeiden, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland angesichts eines im internationalen Vergleich wohl einzigartig restriktiven Beschlussmängelrechts an Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Standorten verliert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. die Missbrauchsmöglichkeiten und Häufigkeit der Beschlussanfechtungen im geltenden deutschen Beschlussmängelrecht einem internationalen Vergleich zu unterziehen und – insbesondere unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Wirtschaftsstandort – zu bewerten;
2. die Effektivität des Freigabeverfahrens im Aktienrecht zur Missbrauchsbekämpfung zu evaluieren;
3. den Deutschen Bundestag über das Ergebnis des Rechtsvergleichs und der durchgeführten Evaluierung zu unterrichten;
4. nach Maßgabe dieser Ergebnisse Reformvorschläge für das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht vorzulegen; dabei insbesondere
 - a. alternative Rechtsfolgen zur Kassation eines fehlerhaften Beschlusses bei dessen Anfechtung zu bestimmen;
 - b. Entscheidungskriterien für die Entscheidung über die angemessene Rechtsfolge – in Form eines klägerbezogenen und/oder eines beschlussbezogenen Filters – festzulegen;
 - c. den möglichen Ausschluss der Kassationswirkung über strukturverändernde Beschlüsse hinaus auf alle Beschlüsse zu erstrecken;
 - d. jedenfalls bei eintragungsbedürftigen Beschlüssen eine Verfahrenshöchstdauer festzulegen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Frage, ob der Beschluss bei einem Erfolg der Klage aufgehoben wird, auch wenn das Verfahren im Übrigen weiter betrieben wird;
 - e. neben oder anstelle eines separaten Freigabeverfahrens ggf. eine Zwischenentscheidung vom Gericht der Hauptsache vorzusehen über die Frage, mit welcher Wirkung der Beschluss bei einem Erfolg der Klage aufgehoben wird;
 - f. den eigenständigen Nichtigkeitstatbestand (§ 241 AktG) zu beschränken und zu präzisieren, wobei insbesondere Verstöße gegen gläubiger- und gemeinwohlschützende Normen weiterhin erfasst sein sollten;
5. bei den Reformbemühungen ein einheitliches rechtsformübergreifendes Beschlussmängelrecht anzustreben, das unter Beachtung der weitergehenden Satzungsautonomie und der jeweiligen rechtsformspezifischen Besonderheiten jedenfalls im Grundsatz insbesondere die GmbH, die Genossenschaft, den Verein und die rechtsfähigen Personengesellschaften umfassen sollte. Auch bei diesen Rechtsformen sollte die Kassation des fehlerbehafteten Beschlusses nicht die einzige Rechtsfolge sein.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion